Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop SE

Der Aufsichtsrat hat seine Geschäftsordnung mit Beschluss vom 18. Juni 2026 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung der Deutsche EuroShop AG in die Deutsche EuroShop SE in das Handelsregister geändert. Die Geschäftsordnung erhält damit ab diesem Zeitpunkt folgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende wird jährlich im Bericht des Aufsichtsrats zur Corporate Governance der Deutsche EuroShop SE Stellung nehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf achten, dass die Kandidaten die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die auch die internationale Tätigkeit der Deutsche EuroShop SE berücksichtigen, sowie die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit und hinreichende Unabhängigkeit mitbringen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in den die Deutsche EuroShop SE tätig ist, vertraut sein. Ferner üben Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei Personen angehören, die früher Mitglieder des Vorstands waren. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats entsprechend vermerkt.

(3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

(4) Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Ergeben sich bei der Wahrnehmung eines Mandats unvermeidbare Interessenkonflikte, so hat der Mandatsträger unter Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft einer Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine Befangenheit begründen, zu enthalten oder sein Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über auftretende Interessenskonflikte und deren Behandlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats treten unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der sie gewählt wurden, zu einer konstituierenden Aufsichtsratssitzung zusammen, ohne dass es hierzu einer Einladung oder einer besonderen Tagesordnung bedarf.

(2) Der Aufsichtsrat wählt in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn Vorsitzender oder Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort oder in Form von Telefon- und/oder Videokonferenzen statt. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch, telefonisch oder per Telefax erfolgen. Die Einladung hat vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, telefonischer oder per Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies anordnet und sich zwei Drittel des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligt haben. Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder besteht nicht. Durch elektronische oder telefonische Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich niederzulegen.

(3) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung vom Vorsitzenden mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist Gelegenheit zu geben, ihre Stimme binnen einer vom Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist nachträglich schriftlich zu seinen Händen abzugeben.

(4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Soweit zweckdienlich, können im Einzelfall Sachverständige, Auskunftspersonen und Dritte zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen mit der Mandatsbetreuung beauftragten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten.

(2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.

(3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist darüber hinaus berechtigt, Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, Abhängigkeitsberichte und eventuelle Sonderberichte in Abschrift zu erhalten, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 5 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt zum Vorstand und berät mit diesem die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Deutsche EuroShop SE und der Konzernunternehmen.

(3) Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands fest.

(4) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss über die Festlegungen in der Satzung hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Er kann seine Zustimmung für bestimmte Geschäfte und bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen.

(5) Weiterhin ist der Aufsichtsrat zuständig für die Bestellung, die Verlängerung der Amtszeit und den Widerruf der Vorstände. Dem Aufsichtsrat obliegen die Beratung und die Entscheidung der Personalangelegenheiten der Vorstände, insbesondere der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung und die Beendigung der Dienstverträge sowie die Festlegung von Sonderleistungen, z. B. von freiwilligen Gratifikationen. Soweit gesetzlich zulässig, kann er diese Geschäfte einem Ausschuss übertragen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstände und erlässt eine Geschäftsordnung für die Vorstände.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Beauftragung des durch die Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfers.

§ 6 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

(2) Für die Besetzung der Ausschüsse ist neben den gesetzlichen Regeln die fachliche Qualifikation der Mitglieder ausschlaggebend.

(3) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus ein weiteres Ausschussmitglied zum Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmen, der im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.

(5) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.

(6) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

(7) Die Beschlüsse der Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Als Sitzungen gelten auch Telefon- und Videokonferenzen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer, telefonischer oder per Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Ausschusses oder, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dies anordnet und sich zwei Drittel des Ausschusses, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung beteiligt haben. Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder besteht nicht. Durch elektronische oder telefonische Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich niederzulegen.

(8) Der Aufsichtsrat bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Aufsichtsratspräsidium
- Prüfungsausschuss
- Ausschuss Kapitalmarkt

§ 7 Aufsichtsratspräsidium

(1) Das Aufsichtsratspräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie mindestens zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat überträgt dem Aufsichtsratspräsidium die Zuständigkeit für

(a) die Beratung und Beschlussfassung in eiligen Angelegenheiten soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Eilige Angelegenheiten sind solche, die nach Auffassung des Vorsitzenden in einer ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung nicht mehr rechtzeitig entschieden werden können;

(b) die ständige Aufrechterhaltung des Kontaktes mit dem Vorstand und deren laufende Beratung sowie die Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen, soweit eine solche mit Rücksicht auf die Bedeutung der Beratungsgegenstände zweckdienlich ist.

(3) Das Aufsichtsratspräsidium bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zur Vergütung des Vorstands, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und der Vorsitzende des Aufsichtsrats übernehmen nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Der Aufsichtsrat überträgt dem Prüfungsausschuss die Zuständigkeit für die Beratung des Vorstands in allen Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie in Grundsatzfragen der Bilanzierung. Der Prüfungsausschuss überwacht

(a) die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess;
(b) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems und
(c) die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Angemessenheit seiner gesamten Nichtprüfungsleistungen für den Konzern und gegebenenfalls die Festlegung bzw. Erweiterung der Prüfungsschwerpunkte.

(3) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet der Prüfungsausschuss insbesondere darauf,

(a) dass bei dem Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen. Der Abschlussprüfer erklärt gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Deutsche EuroShop SE bzw. den Konzernunternehmen und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Deutsche EuroShop SE bzw. die Konzernunternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

(b) dass der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

(c) dass der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

(d) dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung über die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

(4) Der Abschlussprüfer sollte an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 9 Ausschuss Kapitalmarkt

(1) Der Ausschuss Kapitalmarkt besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Ausschusses Kapitalmarkt soll unabhängig sein und über Expertise im Kapitalmarktbereich verfügen.

(2) Der Aufsichtsrat überträgt dem Ausschuss Kapitalmarkt die Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit der
   (a) Aufnahme von neuem Fremdkapital (z.B. am Kapitalmarkt oder in Form von Bankkrediten oder alternativen Finanzierungsinstrumenten),
   (b) Ausnutzung eines nach einem Beschluss der Hauptversammlung bzw. einer Satzungsbestimmung der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden genehmigten Kapitals nach Gesetz, Satzung und dem entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss zustehenden Befugnisse,
   (c) Ausnutzung einer nach einem Beschluss der Hauptversammlung zustehenden Befugnis zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auf die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen,
   (d) Festlegung der Anleihebedingungen sowie der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und der Wandlungsrechte und -pflichten, zur Festlegung der weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung, die der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungsrechten bzw. von Wandlungspflichten an die Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen dient, und
   (e) Festlegung aller sonstigen Einzelheiten, bei denen es nach Gesetz, Satzung und dem jeweiligen Hauptversammlungsbeschluss der Zustimmung oder Entscheidung des Aufsichtsrats bedarf.

(3) Diese Übertragung schließt die Befugnis des Aufsichtsrats ein, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, dem Umfang der Inanspruchnahme des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Ermächtigungsfrist bzw. sämtlicher Wandlungsfristen anzupassen. Die Übertragung schließt darüber hinaus die Befugnis des Aufsichtsrats ein, soweit erforderlich, seine Zustimmung zum Abschluss zu Aktienübernahmeverträgen mit einer Bank bzw. einem Bankenkonsortium sowie zu Einbringungsverträgen mit Sacheinlegern zu erteilen.

§ 10 Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft

(1) Jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sowie weitere Geschäfte entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, jeweils durch Mitglieder des Aufsichtsrats sowie durch bestimmte ihnen eng verbundene Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Von der Mitteilungspflicht sind Er-

werbs- und Veräußerungsgeschäfte ausgenommen, soweit diese innerhalb eines Kalenderjahrs das gemäß Art. 19 Abs. 8, 9 Marktmissbrauchsverordnung geltende Gesamtvolumen (derzeit: 50.000 €) nicht erreichen oder überschreiten. Die Gesellschaft veröffentlicht die jeweilige Mitteilung unverzüglich.

(2) Handelsverbote, betreffend die in Abs. 1 genannten Geschäfte, bestehen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Niederschriften und Korrespondenz

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

(2) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz in allen Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der Stellvertreter. Mit Beendigung des Amtes sind sämtliche schriftlichen Unterlagen (Korrespondenz und Niederschriften) dem Nachfolger auszuhändigen.

Hamburg, den 18. Juni 2026

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Peter Ballon